

Satzung

Sportfischereiverein Würzburg 1919 e.V.



§ 1- Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein (gegründet am 29.09.1919) führt den Namen Sportfischereiverein Würzburg 1919 e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereines ist Würzburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2- Zwecke und Ziele

1. Der Sportfischereiverein Würzburg 1919 e.V. (kurz Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Angelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Hege und Pflege der Fischbestände in den einschlägigen Gewässer sowie Erstellung, Beschaffung und Pachtung von Fischereigewässern zur Ausübung der Sportfischerei. Wahrung und Förderung der Sportfischerei, Vertretung, Unterstützung und Förderung der Mitglieder hinsichtlich der Vereinzwecke. Betreuung der sich der Sportfischerei zuwendenden Jugendlichen durch Schulung im Sportfischen und Angelturniersport unter besonderer Beachtung erzieherischer und ethischer Gesichtspunkte. Die Schulungen werden durch bewährte Fachkräfte in Kursen durchgeführt.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet gem. § 5 Abs. 3 Ziff. d die Hauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig und bis spätestens zum Ende des ersten Quartals zu entrichten.

§ 3- Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist Schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber den Ausschuss anrufen, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Hauptversammlung, durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden dadurch beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung; sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Tod.
 - c) Streichung; über die der Vorstand entscheidet, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht mindestens ein Jahr im Verzug ist.
 - d) Ausschluss; wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Verein schuldig gemacht oder seinem Ansehen geschadet hat oder laufend durch Streit im Verein Unfrieden stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Betroffene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Ausschuss einzulegen, der endgültig entscheidet.
 - e) Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss besteht kein anteiliger Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4- Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 5- Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Sie tritt mindestens einmal Jährlich zusammen. Die Ladung durch den Vorstand hat zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend.
3. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Versammlungsleitung (bei Neuwahlen);
 - b) Entlastung des Vorstandes, und des Ausschusses
 - c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - d) Festsetzung der Mitgliedbeitrag und Gebühren bzw. Umlagen
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Ausschusses,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenbericht
 - h) Beschlussfassung der Fangbuchinhaber mit 2/3 Mehrheit über den Verkauf und Verpachtung von fischereilich genutzten Gewässern.
4. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind unbeschadet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Der Vorstand (§ 6 der Satzung) kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie notwendig ist (z.B. Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes).
Es muss eine einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

§ 6- Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Schriftführer und Kassenwart können den Verein nur zusammen vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, das Schriftführer und Kassenwart den Verein nur vertreten können, wenn der 1. und 2. Vorsitzende tatsächlich verhindert sind.
4. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele erforderlichen Maßnahmen. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses aus.
5. Der Vorstand hat der Hauptversammlung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Geschäfts- und Kassenbericht gem. §5 Abs. 3 Ziff. g vorzulegen.
6. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung gem. § 5 Abs. 2 ein.
7. Die Vorstandssitzungen und die Ausschusssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann von der Frist Abstand genommen werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausschuss.

§ 7 – Ausschuss

1. Dem Ausschuss des Vereines gehören an:
 - a) der Vorstand gem. § 6.
 - b) der 2. Schriftführer
 - c) zwischen acht und 10 weitere Mitglieder mit Funktionsverantwortung für einzelne Posten im Verein
2. Der Ausschuss wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, bei Ladung aller Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Ausschuss ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung bzw. nur dem Vorstand obliegen. Er setzt die Aufwandsentschädigungen fest. Er beschließt den Kauf und Pachtung fischereidlich genutzter Gewässer, hierbei müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.
5. Der Ausschuss entscheidet bei Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit. Hierbei müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

§ 8- Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung für vier Geschäftsjahre gewählt. Sie sind berechtigt, im Laufe des Jahres unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

§ 9- Niederschriften

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10- Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von min. $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder des Vereines.
2. Das Vermögen des Vereines ist bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Stadt Würzburg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 08.März 1995 in Würzburg

Die Änderung des § 7 b, wurde beschlossen in der JHV im Februar 2014